

Verbandsinformation

Allgemein/Wirtschaft/Statistik

Nr. 05/16 Datum: 07.10.2016



Verband der Holzindustrie
und Kunststoffverarbeitung
Baden-Württemberg e.V.

Danneckerstraße 37
70182 Stuttgart
Telefon 0711 23762-0
Telefax 0711 23762-10

Friedrich-Ebert-Straße 11-13
67433 Neustadt / Weinstraße
Telefon 06321 852-0
Telefax 06321 88955

info@vhk-bw.de
www.vhk-bw.de

An unsere Mitgliedsunternehmen

TERMINVORSCHAU

Do. 20.10. – Fr., 21.10.2016
TPA-Klausurtagung, Nagold

Di., 15.11.2016
Personalleiterkreis, Stuttgart

INHALT

- 1. Allgemeinverbindlichkeitserklärungen der Tarifverträge im Baugewerbe**
 - Beschluss des BAG vom 21.09.2016
- 2. Änderungen beim Mindestlohn**
 - Mindestlohnmeldeverordnung
 - Mindestlohnanpassungsverordnung
- 3. Praktikantenbeschäftigung**
 - betriebsprüfungssichere Checkliste des Instituts für Wissen in der Wirtschaft GmbH
- 4. Rechtliche Einordnung eines Kleintransporters als Lkw oder Pkw**
 - unsichere Rechtslage
- 5. Rechnungsstellung per E-Mail**
 - Warnung durch das Landeskriminalamt (LKA Sachsen)
- 6. Polizeikontrolle**
 - Das sind Ihre Rechte!
- 7. Energiewende**
 - Steuern und Abgaben auf Strom für mittelständische Industrieunternehmen seit 2009 um 70 Prozent gestiegen

ANLAGEN

- ❖ Statistische Daten zur Entwicklung der Erzeugerpreise für gewerbliche Produkte in Deutschland, Juli 2016
 - ❖ HDH/VDM Wirtschaft kompakt, Oktober 2016
 - ❖ Argumente Nr. 10/2016
- *****

1. Allgemeinverbindlichkeitserklärungen im Baugewerbe

- Beschluss des BAG vom 21.09.2016

Das Bundesarbeitsgericht hat am 21.09.2016 entschieden, dass die Allgemeinverbindlichkeitserklärungen der Tarifverträge im Baugewerbe aus den Jahren 2008, 2010 und 2014 unwirksam sind. Bislang sind nur Pressemitteilungen ([Nr. 50](#) + [Nr. 51](#)) veröffentlicht. Die Urteile werden noch mehrere Wochen auf sich warten lassen. Wir werden mit dem Bundesverband abklären, inwieweit Rückforderungsansprüche aus den o. g. Jahren bestehen und wieder auf Sie zukommen.

2. Änderungen beim Mindestlohn

- Mindestlohnmeldeverordnung

Zur Erfüllung der Meldepflichten nach § 16 des Mindestlohngesetzes (MiLoG), § 18 des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes (AentG) und § 17 b des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes (AÜG) muss eine schriftliche Anmeldung in deutscher Sprache bei der zuständigen Behörde der Zollverwaltung vorgelegt werden, wenn Arbeitgeber mit Sitz im Ausland Arbeitnehmer aus dem Ausland nach Deutschland in bestimmte Branchen entsenden bzw. Entleiher von einem Verleiher mit Sitz im Ausland überlassene Leiharbeitnehmer tätig werden lassen. Nach dem mit der Mindestlohnmeldeverordnung vom 26. November 2014 (BGBl. I S. 1825) eingeführten Verfahren ist dafür bisher der von der Zollverwaltung vorgesehene Vordruck zu verwenden und per Fax oder Brief an die Generalzolldirektion als zentrale Stelle zu übermitteln.

Zur Modernisierung des Meldeverfahrens entwickelt die Zollverwaltung gegenwärtig ein internetgestütztes Meldeportal, mit dem die Meldungen elektronisch an die Zollverwaltung übermittelt werden können. Der anliegende Referentenentwurf einer Verordnung zur Änderung der Mindestlohnmeldeverordnung soll den nötigen Rechtsrahmen für das modernisierte elektronische Meldeverfahren vorgeben, dessen Start zum 1. Januar 2017 geplant ist und bei uns angefordert werden kann.

- Mindestlohnanpassungsverordnung

Das Bundesministerium hat am 12. September den Entwurf der Mindestlohnanpassungsverordnung (MiLoV) im Bundesanzeiger gem. § 11 Abs. 2 MiLoG veröffentlicht. Mit der Verordnung soll entsprechend dem Vorschlag der Mindestlohnkommission der gesetzliche Mindestlohn zum 1. Januar 2017 auf brutto 8,84 € je Zeitzunde angehoben werden. Fristablauf für die Abgabe einer Stellungnahme ist der 4. Oktober 2016.

3. Praktikantenbeschäftigung

- betriebsprüfungssichere Checkliste des Instituts für Wissen in der Wirtschaft GmbH

Beschäftigt Ihr Unternehmen Studenten als Praktikanten, gibt es zahlreiche Varianten: gegen Entgelt oder ohne Entlohnung, ein vorgeschriebenes oder ein freiwilliges Praktikum. Nur wenn Sie von vornherein sorgfältig unterscheiden, bleibt die Beschäftigung betriebsprüfungssicher.

Das Institut für Wissen in der Wirtschaft GmbH hat zu diesem Thema eine [Checkliste](#) erarbeitet.

4. Rechtliche Einordnung eines Kleintransporters als Lkw oder Pkw

- unsichere Rechtslage

Beim Betrieb von Kleintransportern mit einer zulässigen Gesamtmasse von 3,5 t oder weniger sollte darauf geachtet werden, dass diese wie Pkw ausgestattet sind. Es besteht durchaus die Möglichkeit, dass Bußgeldbehörden derartige Fahrzeuge, die nach EG-Typgenehmigung als Pkw zugelassen sind, als Lkw einstufen. Eine Einstufung als Lkw hat hinsichtlich der Ordnungswidrigkeitsverfahren bei Geschwindigkeitsübertretungen oder gesetzlich vorgeschriebener Fahrverboten an Sonn- und Feiertagen eine erhebliche Auswirkung.

Die Rechtsprechung zur rechtlichen Einordnung ist uneinheitlich. Insbesondere mehrere Oberlandesgerichte stellen auf das Erscheinungsbild des Fahrzeuges ab. Entscheidend sei dabei, ob das Fahrzeug zum Beispiel mit einer zweiten Sitzbank ausgestattet ist oder nicht. Wird hingegen der Eindruck zur Eignung zur Güterbeförderung verstärkt, so kommt eine Einordnung als Pkw für die Behörden nicht in Betracht. Wenige Amtsgerichte hingegen sehen nur solche Fahrzeuge als Lkw an, die auch tatsächlich nach ihrer EG-Typgenehmigung als Lkw zugelassen worden sind. Mit der verkehrsrechtlichen Zulassung durch Kfz-Zulassungsbehörden werde die straßenverkehrsordnungsrechtliche Einordnung des Fahrzeugs konkretisiert.

Die durch die Diskussionen in die Öffentlichkeit gerückten Unklarheiten werden in naher Zukunft weiter die Gerichte bis zu einer neuen Rechtsprechung beschäftigen. Für den Nutzer von Kleintransportern ist daher Vorsicht geboten. Erweckt das Fahrzeug den äußeren Eindruck zur Eignung von Gütertransporten, sollten im Zweifelsfall die für Lkw geltenden Vorschriften beachtet werden.

Quelle: IHK

5. Rechnungsstellung per E-Mail

- Warnung durch das Landeskriminalamt (LKA Sachsen)

Seit einiger Zeit verbreitet sich in Deutschland eine neue Betrugsmasche. „Wir haben unsere Bankverbindung geändert“ – so oder so ähnlich heißt es in der E-Mail, welche die potentiell Geschädigten in Ihrer elektronischen Rechnungsstellung finden. Dabei handelt es sich möglicherweise um einen Betrug. In Zeiten des elektronischen Zahlungsverkehrs werden Rechnungen in vielen Geschäftsbereichen nur noch elektronisch versandt. Kriminelle nutzen dies aus und schalten sich mit verschiedensten Methoden in den Nachrichtenaustausch zwischen Verkäufer/Dienstleister und Kunde. Letzterer überweist daraufhin den tatsächlich offenen Rechnungsbetrag auf das Konto der Betrüger.

Doch woher wissen die Täter, dass eine offene Forderung besteht, und wie schalten sie sich in die Kommunikation ein?

Die Kriminellen „hacken“ sich auf einen der beteiligten E-Mail-Server ein, fangen die relevanten E-Mails ab und verändern die Inhalte ganz oder teilweise. Oft handelt es sich um E-Mail-Accounts ausländischer Produktionsfirmen bzw. Lieferanten. In diesen manipulierten elektronischen Rechnungen wird darauf hingewiesen, dass sich die Bankverbindung des Rechnungsstellers geändert hat. Die Täter manipulieren die Kommunikation so, dass auch bei Rückfragen per E-Mail der Betrug zunächst unentdeckt bleibt. Es gibt auch Fälle, in denen die Betrüger zusätzlich gefälschte Dokumente per Briefpost verschickten, um den manipulierten E-Mail Verkehr glaubwürdig zu machen. Bei den so umgeleiteten Geldbeträgen handelt es sich pro Betrugsfall fast immer um eine 5-stellige Schadenssumme.

Um einem solchen Betrug vorzubeugen, rät das LKA Sachsen:

- Sensibilisieren Sie Ihre Mitarbeiter, machen Sie diese Betrugsmasche in Ihrem Unternehmen bekannt.

- Überprüfen Sie E-Mails mit Rechnungen sorgfältig auf den richtigen Absender und die korrekte Schreibweise der E-Mail Domain.
- Prüfen Sie bei verdächtigen E-Mails die vorliegenden Informationen über einen zweiten Kommunikationskanal. Nutzen Sie statt E-Mail hierzu z.B. das Telefon.
- Halten Sie Ihre Software stets auf dem neuesten Stand (beispielsweise durch ein Patchmanagementsystem).
- Weisen sie prophylaktisch in Ihrer geschäftlichen E-Mail Signatur darauf hin, dass Sie Ihren Kunden eine Änderung der Bankverbindung niemals via E-Mail mitteilen werden.
- Wenn möglich, nutzen Sie digitale Signaturen.

Bereiten Sie sich trotz Ihrer Sicherheitsmaßnahmen auf den Schadensfall vor. Teil Ihres Notfallplanes sollte die sofortige Einbeziehung Ihrer Hausbank, die Information des möglicherweise ebenfalls betroffenen Geschäftspartners und die Anzeige bei der Polizei sein.

6. Polizeikontrolle

- Das sind Ihre Rechte!

Wenn diese zwei Worte im Rückspiegel aufleuchten, bekommt jeder Autofahrer feuchte Hände: „Stop! Polizei!“ Selbst wenn man überzeugt ist, nichts falsch gemacht zu haben, ist eine Verkehrskontrolle eine unangenehme Situation - vor allem dann, wenn man die eigenen Rechte gegenüber den Polizeibeamten nicht kennt. Denn auch wenn die Polizei gemäß § 36 der Straßenverkehrs-Ordnung jederzeit Verkehrskontrollen durchführen darf, müssen Autofahrer nicht jeder Aufforderung der Beamten nachkommen. Eine Übersicht der wichtigsten Fragen:

Muss ich Verkehrsverstöße zugeben?

Mehr als in jeder anderen Lebenssituation gilt bei einer Polizeikontrolle: Erst denken, dann reden! Als Autofahrer sollten sie sich genau überlegen, was Sie gegenüber den Beamten sagen. Das gilt vor allem dann, wenn man wegen eines konkreten Verkehrsverstoßes angehalten wird. „Viele Verkehrssünder überführen sich durch Ihre unvorsichtigen Angaben selbst“.

Keinesfalls sollte man ein Delikt gegenüber der Polizei zugegeben - dazu ist man nicht verpflichtet. Schon die Frage, warum man wohl angehalten worden sei, beantwortet man am besten mit einem Schulterzucken. Ein versöhnliches „Ja, ja, ich weiß, die Ampel war rot“ kann als Schuldeingeständnis gewertet werden. Dadurch wird es fast unmöglich, später gegen einen Bußgeldbescheid vorzugehen. Pflicht sind lediglich Angaben zur Person und das Vorzeigen von Führer- und Fahrzeugschein. „Bei allen anderen Fragen erwidert man am besten, dass man dazu jetzt nichts sagen möchte“.

Muss ich „pusten“ und an anderen Alkohol- und Drogentests mitmachen?

Vor diesem Teil einer Verkehrskontrolle fürchten sich Autofahrer am meisten: Zur Überprüfung der Verkehrstüchtigkeit kann die Polizei verschiedene Tests durchführen. Der bekannteste ist das „Pusten“ in ein Alcotest-Gerät. Die Beamten nutzen aber ein ganzes Repertoire an anderen Maßnahmen, um Hinweise auf Alkohol- oder Drogenkonsum zu entdecken - zum Beispiel Urintests oder die Überprüfung der Pupillenreaktion mit einer Taschenlampe.

Alle diese Tests sind grundsätzlich freiwillig! „Als Autofahrer sind Sie weder verpflichtet zu pusten noch an irgendeinem anderen Test teilzunehmen“. Verweigert man den Test, muss man die Beamten allerdings eventuell zur Wache begleiten und eine Blutprobe abgeben. Diese muss eigentlich von einem Richter angeordnet werden, bei „Gefahr im Verzug“ kann aber auch die Staatsanwaltschaft oder die Polizei selbst eine Probe veranlassen.

sen. Dazu reicht es schon, wenn die Polizisten einen eindeutigen Alkoholgeruch feststellen und den Verkehrs-sünder überführen wollen, bevor der Alkohol im Blut abgebaut ist.

Einem freiwilligen Test direkt bei der Kontrolle sollte man nur zustimmen, wenn man sich ganz sicher ist, weder Alkohol noch Drogen konsumiert zu haben. Denn eine Einwilligung in einen freiwilligen Test kann in einem möglichen Verfahren um einen Führerscheinenzug zum Problem werden.

Darf die Polizei das Auto kontrollieren?

Grundsätzlich dürfen die Beamten den vorschriftsmäßigen Zustand des Fahrzeugs überprüfen. Dazu gehört zum Beispiel die Überprüfung der HU-Plakette am Nummernschild oder die Kontrolle, ob der Fahrer Verbandskasten und Warndreieck dabei hat. Die Polizei darf den Fahrer auch auffordern, das Fahrzeug zu verlassen. Das Fahrzeug betreten, einfach den Kofferraum öffnen gar das Auto durchsuchen dürfen die Polizisten aber nicht.

Dazu ist - ähnlich wie bei einer Wohnung - ein richterlicher Durchsuchungsbeschluss nötig. Ausnahmen gelten auch hier bei Gefahr im Verzug: „Wenn die Beamten einen begründeten Verdacht für eine Straftat haben, dürfen Sie unter Umständen auch ohne richterlichen Beschluss durchsuchen“. Das kann zum Beispiel der Fall sein, wenn das Fahrzeug nach Cannabis riecht.

Fazit: Ruhe bewahren

Die wichtigste Verhaltensregel in der unangenehmen Situation einer Verkehrskontrolle lautet: Ruhe bewahren. Überlegen Sie sich genau, was Sie sagen und machen Sie nur Angaben, die unbedingt nötig sind. Willigen Sie in keine Tests zur Verkehrstüchtigkeit ein, wenn Sie nicht ein absolut reines Gewissen haben.

Machen Sie deutlich, dass Sie Ihre Rechte kennen, aber bleiben Sie dabei immer höflich und sachlich. Beleidigungen oder gar Handgreiflichkeiten gegenüber den Beamten verschlimmern grundsätzlich die Situation und können sehr teuer werden. In der Regel haben Sie und die Polizisten das gleiche Interesse: möglichst schnell fertig werden.

Deutsche Anwaltsauskunft Magazin, 12.03.2014

7. Energiewende

- Steuern und Abgaben auf Strom für mittelständische Industrieunternehmen seit 2009 um 70 Prozent gestiegen

Mittelständisch geprägte Industriebranchen sind von der deutschen Energiewende besonders hart betroffen. Für diese Unternehmen stieg die Differenz zwischen den Energiebeschaffungskosten und den tatsächlichen Energiegesamtausgaben zwischen 2009 und 2014 um 70 Prozent, im verarbeitenden Gewerbe nur um 18 Prozent.

Dies stellt eine Studie des Instituts der deutschen Wirtschaft Köln (IW Köln) fest. Mittelständische Industrieunternehmen haben einerseits relativ hohe Stromkosten, andererseits zählen die meisten nicht als energieintensiv und müssen deshalb die vollen Energiewende-Umlagen zahlen. Allein die EEG-Umlage verursacht für Mittelständler schnell zusätzliche Kosten in Millionenhöhe. Dies ist besonders problematisch für exportstarke Unternehmen. Denn ihre internationalen Wettbewerber zahlen weder EEG-Umlage noch die Kosten für den Netzausbau noch hohe Energiesteuern und können deswegen erheblich günstiger produzieren.

Auftraggeber der Studie des IW Köln ist das „Bündnis faire Energiewende“: sieben mittelständisch geprägte Industriebranchen. Sie fordern einen Systemwechsel für die Finanzierung der Energiewende: Sie soll als gesamtgesellschaftliche Aufgabe künftig aus dem Bundeshaushalt finanziert werden. Im Gegenzug würden alle Ener-

giewende-Umlagen wegfallen. Die Vorteile liegen in einer gerechteren Verteilung der Kosten: Sie werden künftig leistungsgerecht aus Steuereinnahmen finanziert. Dadurch könnten die Produktionskosten gesenkt und Investitionen wieder attraktiv werden. Außerdem werden Geringverdiener dadurch entlastet.

Die Studie zeigt folgende besondere Belastung mittelständisch geprägter Wirtschaftszweige:

- Für Unternehmen in mittelständisch geprägten Branchen ist die Differenz zwischen den reinen Energiebeschaffungskosten und den tatsächlichen Gesamtausgaben für Energie relativ stärker ausgeprägt als im verarbeitenden Gewerbe insgesamt.
- Unternehmen, die nicht unter die Kriterien für energieintensive Unternehmen fallen, zahlen in der Regel die volle EEG-Umlage. Diese Unternehmen sind nicht nur mit einer besonders hohen, sondern dazu noch steigenden Abgabenbelastung konfrontiert.
- Am deutlichsten sind die Unternehmen mit hohem Stromverbrauchsanteil betroffen, die voll umlagepflichtig sind und deshalb den starken Anstieg der EEG-Kosten in vollem Umfang zu tragen haben.

Mit freundlichen Grüßen

IHR

VERBAND DER HOLZINDUSTRIE
UND KUNSTSTOFFVERARBEITUNG
BADEN-WÜRTTEMBERG E. V.



RA Clemens Lüken
Geschäftsführer

Anlagen